Bebauungsplan

der Gemeinde

Lumda

für das Baugebiet

„Ojenberg"

M.1:1000

BEARBEITET: KATASTERAMT GIESSEN
DEN 20. FEBRUAR 1968

Griffel
Oberregierungsverm.-Rat

NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 17. April 19 68 MIT BEGRÜNDUNG (§ 2 B.BAU.G.) IN DER ZEIT VOM 2. Mai BIS 4. Juni 1968 OFFENGELEGT.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 UND 8 BIS 10 DES BUNDESBAUGES. v. 23.6.1960 (BUNDESGESETZBL I S. 341) UND DES § 5 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG v. 1.7.1960 (GVBL. S 103) DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG IN IHRER SITZUNG AM 6.9. 19 68

GEMEINDE LUMDA KREIS GIESSEN

GENEHMIGT:

GEMEINDE LUMDA KREIS GIESSEN

Genehmigt
mit Vfg. vom 6. NOV. 1969
Az. V/3-61 d 04/04
Darmstadt, den 6. NOV. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT DARMSTADT

DER GENEHMIGTE BEBAUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM ..... ORTSÜBLICH DURCH ..... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER PLAN IST DAMIT RECHTSWIRKSAM !

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

GIESSEN, DEN 20. FEBRUAR

HESSISCHES KATASTERAMT

Griffel

OBERREG.-VERM.-RAT

Zeichenerklärung

Darstellung in den Katasteramtlichen Unterlagen

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Obstbäume
- vorhandene Bebauung
- Fl. 1 — Nr. der Flur
- Friedhof
- Wiesen
- Acker
- Garten

Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplanes :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie — Abgrenzungslinie nur soweit diese nicht mit Katastergrenzen übereinstimmt
- Hausstellung (lange Seite / kurze Seite) — Dachneigung = Höchstwert = 20°
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Spielplatz
- Ga — Stellplätze für Garagen
- öffentliche Grünflächen
- Flächen für Landwirtschaftliche Nutzung
- P — öffentliche Parkflächen

Bau NV Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

- nicht überbaubar — Begrenzung der Verkehrsfläche
- Baulinie gem. § 23 (2) Bau NV.
- überbaubare Fläche
- Baugrenze gem. § 23 (3) Bau NV.
- nicht überbaubar
- Baugrenze bzw. sonstige Abgrenzung
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt.

Art der baulichen Nutzung:

WS = Kleinsiedlungsgebiete	gem. § 2 Bau NV.	MK = Kerngebiete	gem. § 7 Bau NV
WR = reine Wohngebiete	" § 3 " "	GE = Gewerbegebiete	" § 8 " "
WA = allgemeine Wohngebiete	" § 4 " "	GI = Industriegebiete	" § 9 " "
MD = Dorfgebiete	" § 5 " "	SW = Wochenendhausgebiete	" § 10 " "
M I = Mischgebiete	" § 6 " "	SO = Sondergebiete	" § 11 " "

Maß der baulichen Nutzung:

a) Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse z.B. (III) als zwingende Festsetzung (gem. § 19 d. Hess. Bauordnung) " III (max.) als Höchstwert-Festsetzung
b) " " Grundflächenzahl " 0,4 gem. § 19 Bau NV.
c) " " Geschoßflächenzahl " 0,8 " § 20 " "
d) " " Baumassenzahl " 3,0 " § 21 " "

Sonstige Festsetzungen :

Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 8 m Tiefe und 2,5 m mittlerer Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestattet werden.

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher bestehenden Festsetzungen werden hiermit aufgehoben.

Für alle Gebäude mit zwei Vollgeschossen ist 30° Dachneigung als Höchstneigung einzuhalten.